

Kreistagsdrucksache Nr. 075/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Tübingen

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Kreistag zu bestellenden weiteren Mitglieder und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Tübingen setzen sich aus je 7 Kreistagsmitgliedern und je 4 nicht dem Kreistag angehörenden Personen zusammen.
2. Folgende weitere Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden aus der Mitte des Kreistags in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse entsandt:

Mitglieder

1. Dr. Ulrike Baumgärtner (Grüne)
2. Eleni Peony (Grüne)
3. Thomas Hölsch (FWV)
4. Michael Bulander (FWV)
5. Stephan Neher (CDU)
6. Dr. Hendrik Bednarz (SPD)
7. Bernhard Strasdeit (Linke)

Persönliche Stellvertreter/innen

- Gerd Hickmann (Grüne)
Asli Küçük (Grüne)
Steffen Heß (FWV)
Manfred Hofelich (FWV)
Eugen Höschele (CDU)
Dr. Daniela Harsch (SPD)
Margrit Paal (Linke)

3. Als weitere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/innen werden bestellt:

Mitglieder

1. Boris Palmer (Grüne)
2. Bernd-Dieter Esslinger (FWV)
3. Katja Kocher (CDU)
4. Dr. Dorothea Kliche-Behnke (SPD)

Persönliche Stellvertreter/innen

- Dr. Stefanie Hähnlein (Grüne)
Manfred Schmiderer (FWV)
Wilhelm Maier (CDU)
Sascha Hank (SPD)

Sachverhalt:

Nach §§ 14,15 Sparkassengesetz (SpG) i.V.m. § 5-7 der Satzung der Kreissparkasse Tübingen besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern: dem Vorsitzenden (Landrat), 11 weiteren Mitgliedern und 6 Vertretern der Bediensteten.

Die 11 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter/innen sind gem. § 15 SpG vom Hauptorgan des Trägers, also vom Kreistag, zu bestellen.

Von den 11 weiteren Mitgliedern und Stellvertreter/innen sollen mindestens ein Drittel (4) und dürfen höchstens zwei Drittel (7) dem Kreistag angehören. Über diese Quoten entscheidet der Kreistag (siehe Ziff. 1 des Beschlussvorschlags).

Die Stellvertreter/innen werden nach § 15 Abs. 2 Sparkassengesetz in Verbindung mit der Sparkassensatzung als persönliche Stellvertreter bestellt.

Wählbarkeit

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nach § 15 Abs. 4 SpG nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden. Es können also Personen bestellt werden, die seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen im Gebiet des Landkreises ihren Hauptwohnsitz haben und die übrigen Voraussetzungen des § 28 der Gemeindeordnung erfüllen.

Hinderungsgründe

Nach § 17 Abs. 1 SpG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

1. Beschäftigte der Sparkasse
2. Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der untersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter/innen, Angestellte, Arbeiter/innen und Handelsvertreter/innen nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner/innen in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Hinweis zu Qualifikationsanforderungen:

Die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse ergeben sich aus § 13 Abs. 3 SpG und § 25d Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Demnach müssen die Mitglieder insbesondere wirtschaftliche Erfahrung und entsprechende Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Kreissparkasse besitzen. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Die für die Tätigkeit als Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse notwendige Zuverlässigkeit wird grundsätzlich unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die das Gegenteil vermuten lassen. Weitere Voraussetzung ist die zeitliche Verfügbarkeit, um das Mandat angemessen wahrnehmen zu können und an den Sitzungen des Verwaltungsrats regelmäßig teilnehmen bzw. sich gewissenhaft auf diese vorbereiten zu können. Die Beurteilung der zeitlichen Verfügbarkeit liegt dabei grundsätzlich in der Verantwortung jedes einzel-

nen Mitglieds. Sollte die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Kreissparkasse nicht vorliegen, kann diese im Rahmen einer Fortbildung innerhalb von 6 Monaten nach der Bestellung erworben werden

Bestellungsverfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, ist gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 SpG für das Bestellungsverfahren § 35 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die aus der Mitte des Hauptorgans zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).